

INGENIEURBÜRO PETER GERLACH

ING.-BÜRO GERLACH • 28325 BREMEN • ROCKWINKELER LANDSTRASSE 117A

Stadtplanungsamt Bremerhaven
z.Hd. Frau Heckemeier

Fährstraße 20

27568 Bremerhaven

BERATENDER INGENIEUR VBI
Mitglied der Ingenieurkammer Bremen Mitgl.-Nr. 95

Bau- und Raumakustik • Bauphysik
Schallschutz • Lärmmessungen
Schwingungsmessungen

28325 BREMEN

ROCKWINKELER LANDSTR. 117A

TELEFON 0421/272547 TELEFAX 0421/274384

e-MAIL: GerlachAkustik@arcor.de

UNSER ZEICHEN

DATUM

Ge/g 2015/048

15.10.2015

Ergänzende Schallimmissionsuntersuchung für Tierheim Bremerhaven, Vieländer Weg Ihr Bebauungsplan Nr. 452 "Tierheim am Vieländer Weg"

Sehr geehrte Frau Heckemeier,

unter Bezug den entsprechenden Auftrag wurden die von Ihnen angefragten Ergänzungsuntersuchungen zum o.g. Objekt durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend dargelegt werden.

Grundlage für die Ergänzungsuntersuchungen war die Schallimmissionsprognose der "ted GmbH", Bremerhaven vom 07.09.2015 und die ergänzenden Angaben des Tierheimbetreibers in der Besprechung vom 14.10.2015 in Ihrem Haus.

Auftragsgemäß wurde die o.g. Prognose in fachtechnischer Hinsicht überprüft, ohne die Immissionsberechnungen im Detail noch einmal durchzuführen.

Alle dort vorgenommenen Ansätze waren in sich schlüssig und nachvollziehbar, ebenso die daraus ermittelten Ergebnisse, die unter Einsatz eines geprüften Ausbreitungsberechnungsprogramms (IMMI) ermittelt wurden. Es besteht kein Anlass die Ausgangswerte oder Ergebnisse der Prognose neu zu ermitteln und/oder neu zu bewerten.

In der Tageszeit besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf, da die geplanten Nutzungen am Tag im Rahmen der o.g. Prognose ausreichend untersucht und bewertet wurden. Die zulässigen Tagesimmissionspegel werden nicht überschritten.

Dabei wird die Stellungnahme der Stadt Bremerhaven als Grundlage für den Schutzanspruch der untersuchten Immissionsorte "1_NO" und "1_SW" als Gewerbegebiet zugrunde gelegt. Diese Angabe ist auch für die hier durchgeführten Betrachtungen Grundlage.

Im Rahmen der weitergehenden Untersuchungen sollte geprüft werden, ob und wenn ja unter welchen Randbedingungen auch in der Nachtzeit eine Nutzung der Außengehege des Hundehauses aus schallimmissionstechnischer Sicht möglich wäre.

Die zulässigen Immissionspegel werden – nach der genannten Prognose- maßgeblich durch die Schallabstrahlungen des Hundehauses (Dach und Wände) bestimmt, mit deren Immissionsanteilen die ermittelte Gesamtbelastung fast ausschließlich erreicht wird (ca. 48/49 dB(A) bei 50 dB(A) zulässig).

Um überhaupt weitergehende Zusatzbelastungen aus den Nutzungen der Außengehege zu ermöglichen, müssen erst einmal die Immissionsanteile der Außenbauteile des Hundehauses reduziert werden.

Dieses ist grundsätzlich durch 2 Maßnahmen möglich, die einzeln oder auch gemeinsam eingesetzt werden könnten:

1. Erstellung der Außenwände und des Daches aus schweren, massiven Bauteilen (z.B. Betonplatten)
2. Reduzierung der Innenpegel im Hundehaus durch den Einbau von hochabsorbierenden Bekleidungen (z.B. Toldtekt-Platten, Herakustik o.glw.) an der gesamten Deckenfläche des Hundehauses

Bei der ersten Maßnahme müsste die gesamte Konstruktion des Hundehauses (einschl. Gründung) geändert werden, bei der zweiten Maßnahme könnte die Gebäudekonstruktion wie bisher geplant verbleiben.

Nach Angaben des Betreibers ist die erstgenannte Maßnahme aus Kostengründen eher nicht zu verwirklichen. Daher wird hier ausschließlich auf die zweite Maßnahme abgestellt.

Wird die zweite Maßnahme umgesetzt, wovon nachfolgend zwingend ausgegangen wird, so verringern sich die Innenpegel im Hundehaus erheblich gegenüber dem bisherigen Ansatz. Es ist mit einer Pegelminderung von bis zu 8 dB(A) zu rechnen. Damit vermindern sich die Immissionsanteile entsprechend und es werden "Reserven" für andere Quellen geschaffen.

Dann könnten die nordwestlichen Außenzwinger direkt am Hundehaus auch in der Nachtzeit genutzt werden, ohne dass die zulässigen Immissionspegel an den genannten Immissionsorten überschritten werden. Diese Außenzwinger werden durch das Gebäude "Hundehaus" ausreichend gegenüber den Immissionsorten abgeschirmt.

Auch die Außenzwinger "kleine Hunde" an der nordwestlichen Grundstücksgrenze werden durch das Hundehaus gegenüber dem genannten Immissionsort abgeschirmt, wenn auch nicht in dem Umfang wie die Zwinger direkt neben dem Hundehaus.

Werden auch die Außenzwinger an der nordwestlichen Grundstücksgrenze belegt, so ist an den genannten Immissionsorten mit einer leichten Überschreitung der zulässigen Nacht-Mittelungspegel von 50 dB(A) im Bereich von ca. 1 dB(A) zu rechnen. Solch eine Überschreitung liegt noch im Rahmen der Toleranzen i.S. A-Lärm, Nr. 3.2.1.

Werden auch die südöstlichen Außenzwinger neben dem Hundehaus belegt, so ist eindeutig mit einer maßgeblichen Überschreitung der zulässigen Nacht-Immissionspegel zu rechnen. Die Überschreitung liegt dann in einer Größenordnung von 5-6 dB(A).

Diese Überschreitung könnte noch etwas gemindert werden, wenn die geplanten Container (für Quarantäne usw.) zwischen dem Hundehaus und der Straße nebeneinander aufgestellt und etwas näher als bisher an die Hundezwinger herangeführt werden. Nähere Angaben zur Lage und Anordnung der Container sollen im Rahmen der weiteren Planungen abgestimmt werden.

Aber auch dann ist eine Überschreitung der mittleren Immissionspegel von rechnerisch $\approx 3-4$ dB(A) in der Nachtzeit zu erwarten.

Alle vorstehenden Angaben und Untersuchungsergebnisse beziehen sich auf die bisherigen Belegungsangaben des Tierheimbetreibers.

Sollte sich die Belegung maßgeblich erhöhen, so würden sich auch die Geräuschemissionen und damit die zugehörigen Immissionen erhöhen. In welchem Umfang und Zeitrahmen das realistischerweise zu erwarten ist, kann von hier nicht abschließend beurteilt werden.

Nach den Informationen in der Besprechung vom 14.10.2015 in Ihrem Hause soll das hier relevante Wohnhaus auf der gegenüber liegenden Straßenseite (Vieländer Weg 116) in absehbarer Zeit vom Betreiber des Tierheims gekauft werden. Dadurch soll dieser maßgebliche Immissionsort – dann ohne Wohnnutzung – als Immissionsort entfallen. Damit entfallen dort auch die Schutzansprüche und die daraus abzuleitenden Beschränkungen für das Tierheim.

Ob eine Überschreitung der zulässigen Immissionspegel für einen begrenzten Zeitraum in der o.g. Größenordnung hingenommen werden kann, muss im Rahmen Ihrer Abwägung der Gesamtsituation entschieden werden.

Möglicherweise wäre es dabei hilfreich, wenn dem Tierheim für den Zeitraum der bestehenden, fremden Wohnnutzung in Haus Nr. 116 entsprechende Auflagen gemacht werden, nach denen

- die raumakustischen Maßnahmen an der gesamten Deckenfläche im Hundehaus (s.o.) ausgeführt werden müssen.
- Die Belegung der Außennutzungen in der Reihenfolge: Außenzwinger am Hundehaus (Nordwest), Außenzwinger "kleine Hunde" an der nordwestlichen Grundstücksgrenze und erst danach Außenzwinger am Hundehaus (Südost) erfolgen muss.

Werden die Betreuungs- und insbesondere Fütterungszeiten der Hunde auf eine Zeit deutlich nach 6 Uhr gelegt, so gewöhnen sich die Tiere daran und beginnen ihre Aktivitäten (insbesondere auch das Bellen) erst später, eben nicht in der Nachtzeit. Solch eine organisatorische Maßnahme ist sicher als zumutbar einzustufen.

Auf einen langen Zeitraum und/oder gar dauernd sind die o.g. Überschreitungen der zulässigen Immissionspegel sicher nicht vertretbar. Daher ist die möglichst schnelle Beseitigung der zu schützenden Nutzung im o.g. Gebäude aus schallimmissionstechnischer Sicht als vorrangig und als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Nutzung des Tierheims anzusehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bisher im SO1 und SO2 Wohnungen für Betriebsleiter grundsätzlich zulässig sind. Es wird dringend empfohlen im SO2 solch eine Nutzung auszuschließen, da ansonsten die derzeitige Konfliktsituation, die dann beseitigt wäre (s.o.), erneut entstehen würde. Dann womöglich noch mit höher gelegenen und damit noch stärker belasteten Fremdwohnungen.

Auf der Fläche des Tierheims wäre eine Betriebsleiterwohnung möglich, da diese Wohnung praktisch ausschließlich durch die Geräuschemissionen aus dem eigenen Betrieb belastet würde. Für solche Immissionsbelastungen gibt es keine verbindlichen Grenzwerte. Auf einen ausreichenden Schutz insbesondere der Schlafräume solcher Wohnungen (Fenster, schallgedämmte Lüfter o.ä.) wird hingewiesen. Temporäre Aufenthaltsräume für das Bereitschaftspersonal des Tierheims unterliegen keinen Immissionsbegrenzungen aus dem eigenen Betrieb.

Wir hoffen, dass die vorstehenden Angaben für Ihre weitere Bearbeitung ausreichen. Für Rückfragen oder ergänzende Angaben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

